

Vereinbarung
über die Planung des Radweges
L 30, Tangermünde – Grobleben – Gemarkungsgrenze Demker

Zwischen dem
letztendlich vertreten durch die

Land Sachsen - Anhalt
Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal
nachstehend – **Land** – genannt

und der

Stadt Tangermünde
Lange Straße 61, 39590 Tangermünde
nachstehend – **Stadt** – genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit für den Radverkehr kommen beide Partner überein, einen straßenbegleitenden Radweg an der L 30 von Tangermünde nach Grobleben und von Grobleben bis zur Gemarkungsgrenze Demker regelkonform gemäß ERA 2010 zu planen.

Beide Radwegeabschnitte sind im Landesradverkehrsplan (LRVP) des Landes Sachsen-Anhalt, Bedarfsplan straßenbegleitender Radwege an Landesstraßen im weiteren Bedarf eingeordnet.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, dass die Stadt alle Aufgaben des Planungsträgers für den Radwegebau und der landschaftspflegerischen Maßnahmen übernimmt.

Diese Vereinbarung regelt alle hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung eines Straßenbegleitenden Radweges im Zuge der Landesstraße 30 von

NK 3437 001 von Station 0,080 bis Station 3,630 (Tangermünde bis Grobleben) sowie

NK 3437 001 von Station 3,800 bis Station 4,625 (Grobleben bis Gemarkungsgrenze).

Die Abschnittslängen betragen 3,520 Km sowie 0,830 Km.

Dies umfasst folgende Aufgaben:

- Beauftragung der Vermessung,
- Durchführung von Baugrunduntersuchungen und Erstellung des Baugrundgutachtens,
- technische Planung des Radweges in Anlehnung an die Leistungsphasen 1 bis 6 der HOAI und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- Einholen aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse und bei Erfordernis Durchführung eines Baurechtserfahrens,
- Einholen von Bauerlaubnissen zur Vorbereitung des Grunderwerbs.

§ 2

Art und Umfang des Vorhabens

Art und Umfang des Bauvorhabens werden wie folgt beschrieben:

- a) Der Radweg wird straßenbegleitend entlang der L 30 mit folgenden Parametern unter Einhaltung der ERA 2010 geplant:

Radwegbreite 2,50 m

beidseitige Bankette 0,50 m

Bauweise Asphalt mit Maßnahmen zum Wurzelschutz

- b) Befestigung bei Überfahrten: Belastungsklasse 0,3 nach RStO 12 (einschl. Bereich zwischen Landesstraße und Radweg),
- c) landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Genehmigung.

§ 3

Grundlagen der Vereinbarung

Die Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Landesstraßengesetz,
- alle derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien in der zum Abschluss der Vereinbarung geltenden Fassung (z. B. ERA 2010, RAL 12, Landes- und Bundesnaturschutzgesetz usw.),
- Vergabevorschriften des Landes Sachsen-Anhalt,
- weitere Betrachtungen im Vorgriff auf die Durchführung des Vorhabens (Variantenbeurteilung).

§ 4

Durchführung der Planungsmaßnahme

(1) Stadt

- Realisieren der unter § 1 genannten Leistungen mit den unter § 2 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Vorgaben, ausgenommen die Durchführung eines Baurechtsverfahrens.
- Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen.
- Im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern wird jeweils ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro mit der technischen und umweltfachlichen Planung beauftragt.

(2) Land

- Genehmigung der Aufgabenstellung,
- Genehmigung der Ausschreibung und der Vergabe,
- Mitzeichnung der abzuschließenden Ingenieurverträge,
- Durchführung eines gegebenenfalls erforderlichen Baurechtsverfahrens,
- Prüfung, Abnahme und Freigabe der Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- Bereitstellung der finanziellen Mittel nach Bestätigung des Vorhabens im Haushaltsjahr der Leistungserbringung.

(3) Die Realisierung des Vorhabens und die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen nach § 2 Buchstabe c) sind ggf. Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5

Finanzierung und Kostenteilung

Das Land finanziert

- die Planung (Vermessung, Baugrunduntersuchung, Objektplanung, Landschaftspflegerische Begleitplanung).

§ 6

Grunderwerb

- (1) Die Stadt ist verantwortlich für den Abschluss von Bauerlaubnisverträgen nach den Vorgaben des Landes.
- (2) Das Land ist verantwortlich für:
 - die Schlussvermessung,
 - die Durchführung des Grunderwerbs für den Radweg und für Flächen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen (s. Anlage).
- (2) Die Abrechnung der Leistungen für die Maßnahmen nach § 1 obliegt der Stadt. Die Stadt geht dabei in Vorleistung.
- (3) Das Land leistet der Stadt entsprechend Planungsfortschritt nach vorheriger Abstimmung Abschlagszahlungen.

§ 9

Sonstiges und Schlussbestimmungen

- (1) Für die Stadt wird als verantwortlicher Bearbeiter der Sachgebietsleiter des Amtes für Finanzen und Investitionen, Herr Stagneth, benannt.
- (2) Für das Land wird als Verantwortliche für die Vorbereitung und die technische Planung N 211 (Frau Schließke), für den umweltfachlichen Teil N 212 (Frau Tüngler) und für die Belange des Grunderwerbs N 213 (Frau Simon) benannt.
- (3) Angaben zum Leistungsumfang und Kosten, Planungszeitraum und Prioritätenreihung sind den Anlagen zu entnehmen.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

Änderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Tangermünde

Für das Land

Landesstraßenbaubehörde, RB Nord

Tangermünde,

Stendal,

.....
[Ort, Datum, Stempel]

.....
[Ort, Datum, Stempel]

.....
Pyrdok – Bürgermeister

.....
Krüger – Regionalbereichsleiter

Anlagen: Übersicht Radwege (Tabelle),
Übersichtskarte, Feldkarten
Begründung Seitenwahl

Vereinbarung RW L 30, LSBB – Stadt Tangermünde